Ich Hanß Conrad Peyer im Hoff burger der Statt
Schaffhausen bekenne und thue kund hiermit, demnach ich dem abgestorbnen Hannß
Jacob Wellen dem Gott gnade, auf meinen zu Hallau gelegnen Rebhalden an Hannß Jacob Wellen des Gotshauß Behausung gelegen,
Jährlichen zinß 3 Viertel 2 Maaß und 1 Vtl gülten an gelt zu geben schuldig worden, hingegen 30 Jahr lang
nun inen gehabt 6 Viertel an diesen Zinßen gezahlt, und aber auf heut actum bei mir Vorgenandtem
Wolgedachten Herren, Frowen Abbtissin und Gotshauß Schaffhausen, Burgermeister und Rähten Burgern, Statt Burgern
und Inwohnern und Gast der Statt Schaffhausen, meinen gnädig gebietenden Herren und Obern
nach völlig dahin ausgebracht, dweilen der Underpfand nicht vorhanden, auch auf den Rebs und mei-
nen Behausung allein Vorgemeldtes mein Lausitz und Angesetzt, so die bemelte 3 Viertel
Roggen und ein gulden gelts, mit denen jedes Viertel Kernen compendirt und aufgehaben,
und gleich wie ich den Rebs, also auch die Reben wie der obangezogenen Verzeichnuß
halber ledig gestrichen und einem Ehrsamen Rath zugestellen solle; Als bekenne und sage ich, für mich
meinen Erben und Nachkommen gegenwärtig Endtschuldigt und Ewig Gemeiner, so-
dann ein Ehrsame Gemeind, und all jede und Ihrige Innhaber desselben, und-
die benannte 6 Viertel Kernen, gült, ledig und los, dargestalten, daß wir dann weder ich
noch Keinerley Ihrer gemeiner Forderung Jemalen nicht mehr, dann wird und denen sie inmassen
also das Gültzahl an den Obrigkeitlichen Kasten thun, Verzeichnen und Begaben. Deßen zu
mehrer Sicherheit, habe ich mein gewohnlich Secret mein anerbohrn Adelichen Sigill
hierhin lassen an diesen Brief, der geben den 23ten und Zwanzigisten
Aprilis des Sechszehenhundert Sieben und sechzigisten Jahrs.

23. April 1664

399.
Schaffhaus.
[illegible]
1664.

2a

Quittung

v. Jr. Chonradt Peyer zu [illegible] [illegible] [illegible] Stattgerichts Rathsh. alhie.
betreffent 6. fl. [illegible], so daß [illegible]ampt [illegible] jährlichen gezinset hat,
[illegible] aber dargegen dem ampt ab einer [illegible] [illegible]schullen; v. 2 fl. Roggen vndt
ein [illegible] [illegible] jedes Jahrs [illegible] schuldig worden; welches alles mit
gleich dausch gegen einandern [illegible], v. aufgehoben word.

Daß nit auch darbey die zu beiderseits [illegible] [illegible] Schaller [illegible] hierin
auch begriffen, v. gegen einanderen compensirt, v. aufgehoben word, also
v. dergestalten, daß wir mich daß ampt, also auch ich solliches der obeingeführten
jährlichen [illegible]; v. aller darbey biß dato [illegible] [illegible] v. [illegible]
halben für mich v. meine Erben gäntzlich quittiere, v. ledig sage, als daß [illegible]
[illegible] daß ist den 23. Aprilis Ao. 1664.

Ich Hans Conradt Peyer zum
[illegible] [illegible]
obgeschribnes [illegible].